

Leitfaden für eine Stellungnahme zum kantonalen Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Aufbau

Der Leitfaden folgt der Systematik und damit den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG). Zunächst werden diejenigen Artikel des BBG, welche die Kantone betreffen, zitiert. Darauf folgt die Darstellung von Punkten, die u.E. aufgegriffen werden sollten sowie Argumente und Textvorschläge (fett). Bei einigen Artikeln werden Formulierungsbeispiele aus dem Entwurf des Ausführungsgesetzes des Kantons Luzern angeführt.

Gestaltungsspielraum der Kantone bei der Ausführungsgesetzgebung

Das Rahmengesetz belässt den Kantonen erheblichen Gestaltungsspielraum, so bei der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Art. 12), bei der Ausgestaltung der Bildungsbewilligung für Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Art. 20 Abs. 2), bei den bedarfsgerechten Angeboten an Berufsfachschulen (Art 22 Abs. 1), bei den überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten (Art. 23 Abs. 2), bei der Aufsicht über die berufliche Grundbildung (Art 24 Abs. 1 und 4), beim Angebot an Berufsmaturitätsunterricht (Art. 25 Abs. 3), bei den vorbereitenden Kursen für die eidg. Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen, beim Angebot von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen und bei deren Aufsicht (Art. 29 Abs. 4 und 5), beim Angebot an berufsorientierter Weiterbildung und bei den Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 45 Abs. 4). Bei all diesen Gestaltungsspielräumen der Kantone ist darauf zu achten, dass diese geschlechtergerecht bzw. gleichstellungsfördernd genutzt werden.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

2 Die Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, die Initiative der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt mit finanziellen und anderen Mitteln zu fördern.

3 Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes

a. arbeiten Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt zusammen

b. arbeiten die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt auch je unter sich zusammen.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

3 Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen einzelne Berufsbereiche vom Geltungsbereich ausnehmen ...

Art. 3 Ziele

Diese Gesetz fördert und entwickelt:

c. den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen

Das Ausführungsgesetz des Kantons regelt den Vollzug des Bundesgesetzes für

- die Grundbildung
 - die höhere Berufsbildung (Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) sowie die höheren Fachschulen
 - die berufsorientierte Weiterbildung
- der Berufsbildung, nicht aber für die Aus- und Weiterbildung an den Hochschulen.

Sicher sollte in den allgemeinen Bestimmungen das Ziel formuliert sein, dass das Gesetz die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann will, wie es Art. 3 BBG verlangt. Vorschlag:

Das Gesetz will die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann (fördern und entwickeln). oder: Das Gesetz fördert und entwickelt die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.

Die drei Bereiche der Berufsbildung werden im Ausführungsgesetz in das allgemeine Bildungswesen des Kantons integriert. Das kantonale Gesetz formuliert die allgemeinen Bildungsziele. Auch hier der Vorschlag: **Bildung sichert die Chancengleichheit bezüglich sozialer und regionaler Herkunft und die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann.**

Dann sollte das kantonale Gesetz in den allgemeinen Bestimmungen die Ziele für die einzelnen Bereiche definieren (Grundbildung, höhere Berufsbildung, berufsorientierte Weiterbildung). Auch in diesen Zielen müsste die Gleichstellung thematisiert sein. Junge Frauen bevorzugen andere Lehr- und Lernmethoden als junge Männer; junge Frauen entwickeln selten die Perspektive lebenslanger Berufstätigkeit, junge Männer selten den Blick für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine geschlechtergerecht ausgestaltete Ausbildung muss auf die Bedürfnisse beider Geschlechter eingehen.

Formulierungsvorschlag:

Die berufliche Grundbildung soll geschlechtergerecht

a. die Lernenden befähigen, die Aufgaben eigenständig und ohne Rollenstereotypen zu bewältigen und zu gestalten.

b. die Laufbahn- und Lebensplanung aktiv fördern und damit die Bereitschaft und die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen entwickeln.

c mit zeitgenössischen Unterrichts- und Lernformen die Entwicklung der Persönlichkeit fördern.

Vergleichbares gilt für die anderen Geltungsbereiche.

2. Kapitel: Berufliche Grundbildung

Art.12 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Die Kantone ergreifen Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.

Die Brückenangebote werden neu über die Pauschalbeiträge durch den Bund subventioniert, d.h. die Kantone können selbst entscheiden, in welcher Art sie die Brückenangebote ausgestalten möchten. Statistisch gesehen sind Mädchen und junge Frauen doppelt so häufig auf den Besuch eines Brückenangebots angewiesen als junge Männer, darum gilt es darauf zu achten, dass der Besuch des Brückenangebots nicht einschränkend formuliert ist (Entwurf LU: *Lernende, welche noch keinen Ausbildungsplatz haben, werden in ein Brückenangebot aufgenommen, wenn dadurch die Chance verbessert werden kann, einen Ausbildungsplatz zu finden.*)

Vielmehr: **Jugendliche, welche noch keinen Ausbildungsplatz haben, werden in ein Brückenangebot aufgenommen und verbessern damit ihre Chancen auf einen Ausbildungsplatz.**

Art. 14 Lehrvertrag

5 ... so sorgen die kantonalen Behörden nach Möglichkeit dafür, dass eine begonnene Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann.

Art. 16 Inhalte, Lernorte, Verantwortlichkeiten

5 Zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung arbeiten die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildungsinstitutionen sowie der überbetrieblichen Kurse zusammen.

Der Kanton koordiniert und beaufsichtigt diese Zusammenarbeit (vgl. Art.24 BBG).

Art. 18 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

2 Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen.

Obwohl hier nicht explizit erwähnt, gehört die fachkundige Begleitung zu den Aufgaben der Kantone und sollte im kantonalen Ausführungsgesetz geregelt sein. (vgl. Art. 53 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 BBG)

Art. 20 Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

2 Sie bedürfen einer Bildungsbewilligung des Kantons; dieser darf keine Gebühren erheben. Vgl. zu den Anforderungen an BerufsbildnerInnen Art 45 BBG

Art. 22 Angebote an Berufsfachschulen

1Die Kantone, in denen die Bildung beruflicher Praxis erfolgt, sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen.

4 Ist eine lernende Person ... den Besuch solcher (Stütz)kurse anordnen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.

Das kantonale Gesetz hat die Aufgaben der Berufsfachschulen zu regeln. Der Begriff ‚bedarfsgerecht‘ lässt eine quantitative Deutung im Sinne von ‚genug‘ oder eine qualitative im Sinne von ‚der Zielgruppe entsprechend‘ zu. In der Beschreibung der Aufgaben der Berufsfachschulen müsste sich die qualitative Deutung spiegeln. Der Auftrag an die Lehrpersonen, die Unterrichtsorganisation, die Gestaltung und Entwicklung der Bildungsinstitution sowie die Beratung-, Beurteilungs- und Evaluationspraxis muss eine gendergerechte schulische Ausbildung garantieren.

Vorschlag: **Die Lehrpersonen gestalten einen pädagogisch, methodisch und didaktisch fundierten sowie gendergerechten Lehr- und Lernprozess.**

Gemäss Art. 21 BBG müssen in Berufsfachschulen (a) die ‚Entfaltung der Persönlichkeit und die Sozialkompetenz der Lernenden‘ gefördert sowie (b) ‚die unterschiedlichen Begabungen‘ berücksichtigt werden. Zur Förderung der Entwicklung der jungen Frauen gehört die Perspektive einer lebenslangen Berufstätigkeit, die Förderung der jungen Männer beinhaltet die Auseinandersetzung mit einer zukünftigen Vereinbarkeit von Familie und Berufsarbeit.

Vorschlag: Die Lehrpersonen unterstützen die Lernenden in der Entwicklung einer Perspektive, welche die berufliche Laufbahn, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens beinhaltet.

Die in Art. 22 Abs. 4 BBG erwähnten Stützkurse als Fördermassnahmen können für junge Frauen zentral sein, die z.B. in technische Berufe einsteigen und vielleicht ein Bildungsdefizit aus der Volksschule in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern mitbringen, trotzdem aber für diese Berufe gut geeignet sind. Die Definition der Aufgaben der Berufsfachschulen sollte einen Hinweis auf dieses Recht beinhalten:

Die lernende Person hat bei Bedarf ein Anrecht auf Stützkurse, um die Berufsfachschule erfolgreich absolvieren zu können.

Art. 23 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

1 Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

Vgl. Kapitel 6, Berufsbildungsverantwortliche (Was für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister angeregt wird, gilt auch für die Berufsbildungsverantwortlichen in den überbetrieblichen Kursen.)

Art. 24

1 Die Kantone sorgen für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung.

2 Zur Aufsicht gehören die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten (Qualität der Bildung in der beruflichen Praxis, der schulischen Bildung, die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren, Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag, Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien).

Wie schon oben gesagt, muss der Kanton dafür sorgen, dass alle Bereiche der Berufsbildung die Entfaltung der Persönlichkeit sowie die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann fördern. Das Ausführungsgesetz sollte bei der Qualität der Ausbildung in Schule und Betrieb sowie bei den Qualifikationsverfahren auf das Grundanliegen der Chancengleichheit hinweisen und eine gendergerechte Ausbildung verlangen.

4 der Kanton entscheidet auf gemeinsamen Antrag der Anbieter der Berufsbildung und der Lernenden über:

a. die Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildungen nach Art. 17 Abs. 5 BBG

Vorbemerkung: Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden, diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen
Studien belegen, dass junge Frauen öfters als junge Männer den direkten Einstieg in die Sekundarstufe II nicht schaffen. Zudem ist für junge Frauen, die erst später in die Schweiz migrieren, ein Lehrabschluss als Erwachsene oft die einzige Möglichkeit für einen Abschluss, der sich lohnrelevant auswirkt. Wer sich für eine Ausbildung als Erwachsene entscheidet, möchte ihr im ausserschulischen oder -beruflichen Umfeld erarbeitetes Wissen und Können einbringen.

Die Anerkennung oder Anrechnung nicht formalisierter Bildung muss transparent geregelt sein. Im Entwurf des Kantons LU wird die Anrechnung der individuellen Qualifikationsnachweise nur in Bezug auf die Berufs- und Studienberatung erwähnt. Das reicht u.E. nicht, da nur ein kleiner Teil der jugendlichen wie erwachsenen Bevölkerung eine Berufsberatung in Anspruch nimmt. Qualifikationsverfahren und die Anerkennung oder Anrechnung solcher Bildungsleistungen muss auch für die Bildungsinstitutionen geregelt werden.

Art. 24 Abs. 4 Der Kanton entscheidet
b Fälle nach Art. 18.1 BBG

(Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder verkürzt werden).

5 Die Kantone können im Rahmen ihrer Aufsicht insbesondere
a weitergeleitete Beiträge nach Art 52.2, zweiter Satz ganz oder teilweise zurückfordern (Die Kantone leiten diese Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiter, in dem diesen die genannten Aufgaben übertragen sind.)

Art.25

Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsmaturitätsunterricht. Sinngemäss gilt hier das Gleiche wie bei den Berufsfachschulen.

3. Kapitel: Höhere Berufsbildung

Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen
4 Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten.

Art. 29 Höhere Fachschulen
4 die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten.
5 die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.

4. Kapitel: Berufsorientierte Weiterbildung

Art. 31 Angebot an berufsorientierter Weiterbildung
Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung.

Für die höhere Berufsbildung sowie die berufsorientierte Weiterbildung gilt sinngemäss das Gleiche wie für die Grundbildung. Die Angebote der Bildungsinstitutionen müssen gendergerecht sein.

5. Kapitel: Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

Art.37 Eidg. Berufsattest
2 es wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

Art.38 Eidg. Fähigkeitszeugnis
2 es wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

Art.39 Eidg. Berufsmaturitätszeugnis
3 Die Kantone sorgen für die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen und stellen die Zeugnisse aus.

Art.40 Durchführen der Qualifikationsverfahren
1 Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

6. Kapitel: Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen

Art.45 Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner
4 Die Kantone sorgen für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

In den letzten Jahren ist von allen Seiten immer wieder bedauert worden, dass sich junge Frauen so selten den Einstieg in so genannte Männerberufe zutrauen. Die Berufsbildnerinnen und –bildner können viel dazu beitragen, dass sich diese Situation entspannt. Dann nämlich, wenn die jungen Frauen sicher sein können, dass sie entsprechend ihrem Lernverhalten – das sich von dem junger Männer unterscheidet – auch im Lehrbetrieb oder in der Lehrwerkstätte ausgebildet werden. Ein Kriterium für die Bildungsbewilligung für potenzielle Lehrbetriebe sollte die Forderung nach einer gendergerechten praktischen Ausbildung beinhalten. Bis anhin ist es so, dass – nebst anderer Auflagen, die in den Bildungsverordnungen geregelt sind – jede Lehrmeisterin, jeder Lehrmeister einen so genannten Lehrmeisterkurs besuchen muss. Dieser Kurs bereitet die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner auf ihre Aufgabe vor.

Vorschlag: Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind auf ihre Bildungstätigkeit angemessen vorbereitet und können die individuellen Bedürfnisse der Lernenden wahrnehmen und gendergerecht fördern.

Art.48 Förderung der Berufspädagogik
7 der Bundesrat kann an Stelle des Instituts oder in Ergänzung dazu zusammen mit den Kantonen eine entsprechende Einrichtung schaffen oder bestehende anerkennen.

Die Entwicklung der Berufsbildung, die Entwicklung neuer Ansätze in der Pädagogik müssen logischerweise immer gendergerecht sein.

7. Kapitel: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art.51 Aufgabe der Kantone
1 Die Kantone sorgen für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.
2 Sie sorgen für die Abstimmung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auf die arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982.

Die Berufsberatung macht im Normalfall keinen Unterschied in der Beratung von jungen Frauen oder jungen Männern. Das Ausführungsgesetz müsste verlangen, dass die Ausbildung wie auch die alltägliche Beratung den Bedürfnissen der Rat Suchenden entspricht, und dass sie auf geschlechtsspezifische Anliegen eingehen.

8. Kapitel: Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung; Berufsbildungsfonds

Art.52 Grundsatz

2 ... Die Kantone leiten diese Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiter, in dem diesen die genannten Aufgaben übertragen sind.

3 Der Rest seines Beitrags leistet der Bund an

a. Kantone und Dritte für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung (Art 54)

b. Kantone und Dritte für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art 55)

Art.53 Pauschalbeiträge an die Kantone

2 Die Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet:

a. Angebote an:

1 Fachkundiger individueller Begleitung von Lernenden in zweijährigen beruflichen Grundbildungen (Art. 18.2)

2 Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Art. 12)

3 Berufsfachschulen (Art. 21)

4 Überbetrieblichen Kursen und Kursen an vergleichbaren Lernorten (Art 23)

5 Allgemein bildenden Unterricht für die Vorbereitung auf die Berufsmaturität (Art. 25)

6 Vorbereitenden Kursen für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen (Art. 28)

7 Bildungsgängen an höheren Fachschulen (Art. 29)

8 Berufsorientierter Weiterbildung (Art 30-32)

9 Veranstaltungen der Bildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 45)

10 Qualifizierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und –berater (Art. 50)

b. Die Durchführung der Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren (Art. 40.1) unter Vorbehalt von Art. 52.3c)

Kantonsintern muss darauf geachtet werden, in welcher Form der Kanton die Pauschalbeiträge nutzt und weitergibt: Werden die finanziellen Mittel geschlechtergerecht auf die einzelnen Aufgaben verteilt? Nimmt der Kanton nicht alle Aufgaben wahr, sind die wahr Genommenen gleichstellungsfördernd ausgewählt? Werden sie gendergerecht umgesetzt? Nimmt ein Kanton z.B. Aufgaben im Bereich der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung nicht wahr, so wird ihm ein entsprechend kleinerer Pauschalbetrag ausbezahlt (Art. 62 Abs. 3 BBV). Weitere Sanktionen scheint es nicht zu geben.

9. Kapitel: Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Vollzug

--

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 SR 412.10
Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 SR 412.101

Juristische Literatur zum BBG

Wolfgang Portmann/Hugo Barmettler, Das neue Berufsbildungsrecht des Bundes, Ein Überblick mit erläuternden Ausführungen, ARV/DIA 2004, S. 73-82.